

Aktenzeichen: 4 AZN 373/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 18. August 1986

- 4 AZN 373/86 -

I. Arbeitsgericht

Ludwigshafen

Urteil vom 30. Oktober 1985

- 6 Ca 326/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 10. April 1986

- 5 Sa 1197/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Verkäuferin mit Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis; nicht ganz unerheblicher Umfang der Tätigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 373/86

5 Sa 1197/85 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. August 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Rheinland-Pfalz vom 10. April 1986 - 5 Sa 1197/85 -
wird auf Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Verkäuferin in einem Verbrauchermarkt beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 8. Juli 1979 (MTV-Einzelhandel) sowie der entsprechende Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer des Einzelhandels (GTV-Einzelhandel) Anwendung. Die Klägerin erhält Gehalt nach der Gehaltsgruppe II GTV-Einzelhandel.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin Gehaltsansprüche nach Gehaltsgruppe III GTV-Einzelhandel geltend. Sie hat die Auffassung vertreten, daß sie die Tätigkeit einer "1. Verkäuferin mit Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis" ausübe, weil sie zu ca. 5 % ihrer Arbeitszeit bei Warenbestellungen mitwirke.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Klägerin tarifgerecht vergütet werde. Sie hat bestritten, daß der Klägerin eine Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis zustehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die



[JLaw - Gesetzenglossar](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

Hiergegen richtet sich die von der Klägerin eingelegte, auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet worden ist. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der gesetzlichen Form begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und das anzufechtende Urteil auf einem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136, 138 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die Klägerin hat dargelegt, daß das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil den Rechtssatz aufgestellt habe, daß das Tätigkeitsmerkmal der Gehaltsgruppe III GTV-Einzelhandel "1. Verkäufer mit Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis" dann nicht erfüllt sei, wenn die Einkaufs- oder Dispositionstätigkeit 5 % der Gesamttätigkeit ausmache, sondern ein 25 % bzw. 20 % angenäherter Anteil an Gesamttätigkeit zu fordern sei. Mit diesem Rechtssatz weiche das Landesarbeitsgericht von dem im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. November 1984 - 4 AZR 10/84 -, (nicht veröffentlicht; Parallelsache zum Urteil vom 7. November 1984 - 4 AZR 286/83 -, AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel) - aufgestellten Rechtssatz ab, wonach es zur Erfüllung dieses Tätigkeitsbeispiels, entsprechend dem Eingruppierungsgrundsatz nach § 8 Ziff. 2 MTV, genüge, wenn der 1. Verkäufer von seiner Einkaufsbefugnis in nicht ganz unerheblichem Umfange



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Gebrauch mache.

Damit hat die Klägerin keine Divergenz nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG dargelegt. Zwar hat sie zutreffend ausgeführt, daß das Landesarbeitsgericht einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat.

Zur Interpretation des vom Bundesarbeitsgericht zum zeitlichen Umfang der Ausübung der Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis eines 1. Verkäufers im Sinne der Gehaltsgruppe III GTV-Einzelhandel verwendeten Begriffs "in nicht ganz unerheblichem Umfange" zieht das Landesarbeitsgericht nämlich die tarifliche Anforderung "in nicht unerheblichem Umfange", wie sie z. B. in VergGr. IV b BAT a. F., in VergGr. I b Fallgruppe 9, Teil I der Anlage 1 a zum BAT oder in VergGr. III Fallgruppe 4 Teil IV Abschnitt A der Anlage 1 a zum BAT verwendet wird, heran. Mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, insbesondere zur Abgrenzung von der tariflichen Anforderung hinsichtlich des zeitlichen Umfanges einer Tätigkeit "in erheblichem Umfang" (BAG Urteil vom 18. Februar 1970 - 4 AZR 257/69 -, AP Nr. 1 zu § 21 MTB II und Urteil vom 22. Februar 1978 - 4 AZR 553/76 -, AP Nr. 3 zu § 21 MTB II) folgert das Landesarbeitsgericht daraus, daß eine Tätigkeit "in nicht (ganz) unerheblichem Umfange" anfallt, wenn sie etwa 1/4 der Gesamttätigkeit des Angestellten (vgl. BAG Urteil vom 6. Dezember 1978 - 4 AZR 321/77 -, AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975) oder 1/5 der Gesamttätigkeit des Angestellten in Anspruch nehme, jedoch ein Anteil von 5 % der Gesamttätigkeit auf keinen Fall ausreichen könne.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Entgegen der Auffassung der Klägerin hat der Senat in dem Urteil vom 7. November 1984 - 4 AZR 10/84 - aber keinen abstrakten Rechtssatz in Bezug auf den zeitlichen Umfang, zu dem ein 1. Verkäufer i. S. der Gehaltsgruppe III GTV-Einzelhandel von seiner Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis Gebrauch machen muß, aufgestellt. Der Senat hat vielmehr aus der tariflichen Bestimmung des § 8 Ziff. 2 MTV-Einzelhandel, nach der es für die Eingruppierung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt, gefolgert, daß nicht nur die Einkaufsbefugnis als solche maßgebend sei, sondern daß diese auch tatsächlich ausgeübt werden müsse. Dazu hat der Senat klargestellt, daß die tatsächliche Ausübung der Einkaufsbefugnis in einem nicht ganz unerheblichen Umfang vorliegen müsse, um den Schluß auf die besondere Qualifikation eines 1. Verkäufers zu rechtfertigen. Damit hat der Senat auf dieses spezielle Tätigkeitsbeispiel in der Gehaltsgruppe III GTV-Einzelhandel Bedacht genommen, ohne einen abstrakten Rechtssatz hinsichtlich des zeitlichen Umfangs in Prozentzahlen der Gesamttätigkeit aufzustellen. Vor allem hat der Senat auch nicht die Anforderungen in einzelnen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT Bezug genommen, die tariflich auf bestimmte Zeitanteile abstellen und einen unterschiedlichen zeitlichen Umfang der Ausübung einer Tätigkeit verlangen. Vielmehr wurde berücksichtigt, daß die Wahrnehmung der Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis die Tätigkeit eines 1. Verkäufers i. S. der Gehaltsgruppe III GTV-Einzelhandel je nach den Umständen des Einzelfalls auch unabhängig von einem bestimmten zeitlichen Umfang qualifizieren kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

Wenn im anzufechtenden Urteil ausgeführt wird, daß unter den gegebenen Umständen ein Anteil von 5 % der Gesamttätigkeit, die auf die Ausübung der Einkaufs- oder Dispositionsbefugnis durch die Klägerin überhaupt entfallen könne, zur Erfüllung des tariflichen Tätigkeitsbeispiels nicht ausreiche, so ergibt sich daraus keine Abweichung von einem in dem angezogenen Urteil des Senats aufgestellten Rechtssatz.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)